



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 16.07.2024

Name Britta Koch

Durchwahl 0721 926-8551

Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft
Mannheim mbH
Frau Andrea Weiß
Rheinvorlandstraße 5
68159 Mannheim

Aktenzeichen RPK17-3824-30/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

🦅 Bauvorhaben "Spurbereinigung und Lückenschluss von nicht mehr benötigten Weichen im Rheinauhafen Mannheim"

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr Antrag vom 01.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weiß,

für das o.g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

I.

Das Vorhaben hat die Spurbereinigung der nicht mehr benötigten Weichen 121/122, 128/129 und 336 sowie die Herstellung des Lückenschlusses in der Oberbauform W 49E1-1538 B-65 Sch im Rheinauhafen Mannheim zum Gegenstand. Betroffen sind die Flurstücke 19760/1 für W 336, 13040/3 für die beiden Weichenverbindungen.

Der Schwellensatz der W 336 ist abgängig. Eine Erneuerung ergibt gegenwärtig weder in wirtschaftlicher noch technischer Hinsicht Sinn. Zudem sind die Schwellensätze der Weichenverbindungen W 121/122 und 128/129 abgängig. Die Weichenverbindungen W 121/122 und 128/129 erlauben Umsetz- und Rangierbewegungen zwischen den Gleisen 1 und 2 des Rangierbezirks 4 entlang der Fa. Unilever. Diese Fahrten sind nach Abbruch der Hallen und Laderampen der Fa. Unilever nicht mehr notwendig. Die Gleise sollen künftig als Durchfahrt in Richtung Norden bzw. als Abstellgleise genutzt werden.

II.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht. Gemäß § 14a Absatz 3 Nr. 3 UVPG ist daher für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Spurplanbereinigung von sehr begrenztem Umfang handelt, die im industriell und gewerblich genutzten Hafengebiet der Stadt Mannheim realisiert wird.

Es wird keine neue Fläche beansprucht. Der betroffene Bereich ist durch vorhandene Verkehrsanlagen (Gleiskörper, Straße) vorbelastet. Es kann davon ausgegangen werden, dass natürliche Böden im Vorhabensbereich nicht mehr vorhanden sind. Es finden daher keine Versiegelungen statt, der Schotteroberbau bleibt vorhanden. Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die Maßnahme nicht verändert, so dass von dem Vorhaben keine qualitativen Verschlechterungen ausgehen. Besonders schützenswerte Gebiete wie Biotop oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es findet kein Eingriff in Oberflächen- und Grundwasser statt. Der Baubereich ist vegetationslos oder lediglich mit Ruderalvegetation bewachsen. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ist nicht notwendig, da von den minimalen Baumaßnahmen keine Störungen zu erwarten sind. Der mit der Durchführung der Baumaßnahme vorübergehend verbundene Baulärm

wird nicht über die üblicherweise dort vorherrschende Geräuschkulisse hinausreichen. Auch betriebsbedingt wird es zu keiner erhöhten Lärmbelastung kommen. Damit sind die Lärmimmissionen als unerheblich gem. UVPG zu bewerten.

Sonstige Beeinträchtigungen von Flora und Fauna finden nicht statt, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselbeziehungen zwischen den o.g. Sachgütern insgesamt ausgeschlossen werden können.

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Ein Zutritt zum Gebäude ist derzeit nur mit einem vorab vereinbarten Termin möglich.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dieses Schreiben wird der Öffentlichkeit durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Britta Koch

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidium-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.